

## Gesetz über das Salzregal

vom 23. Januar 1975<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

### § 1

#### *Salzregal*

Das Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz und Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 Prozent oder mehr an Natriumchlorid und Sole ist für das Gebiet des Kantons Zug Monopol des Kantons.

### § 2

#### *Ermächtigung an den Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973<sup>3)</sup> beizutreten.

<sup>2</sup> Tritt die Interkantonale Vereinbarung nicht in Kraft, so wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einfuhr und den Salzverkauf zu regeln und die Regalgebühren festzulegen. Die von der Generalversammlung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen festgelegten Richtlinien sollen dabei begleitend sein.<sup>4)</sup>

### § 3

#### *Strafbestimmung*

Widerhandlungen gegen das Salzregal werden mit Busse bestraft.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> GS 20, 539

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> BGS 661.1

<sup>4)</sup> Gegenstandslose UeB; die Vereinbarung ist am 1. Okt. 1975 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Jan. 2007.

## 661.2

### § 4

#### *Schlussbestimmung*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Salzverwaltung des Kantons Zug vom 25. Februar 1932<sup>1)</sup> wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

<sup>1)</sup> GS 13, 23